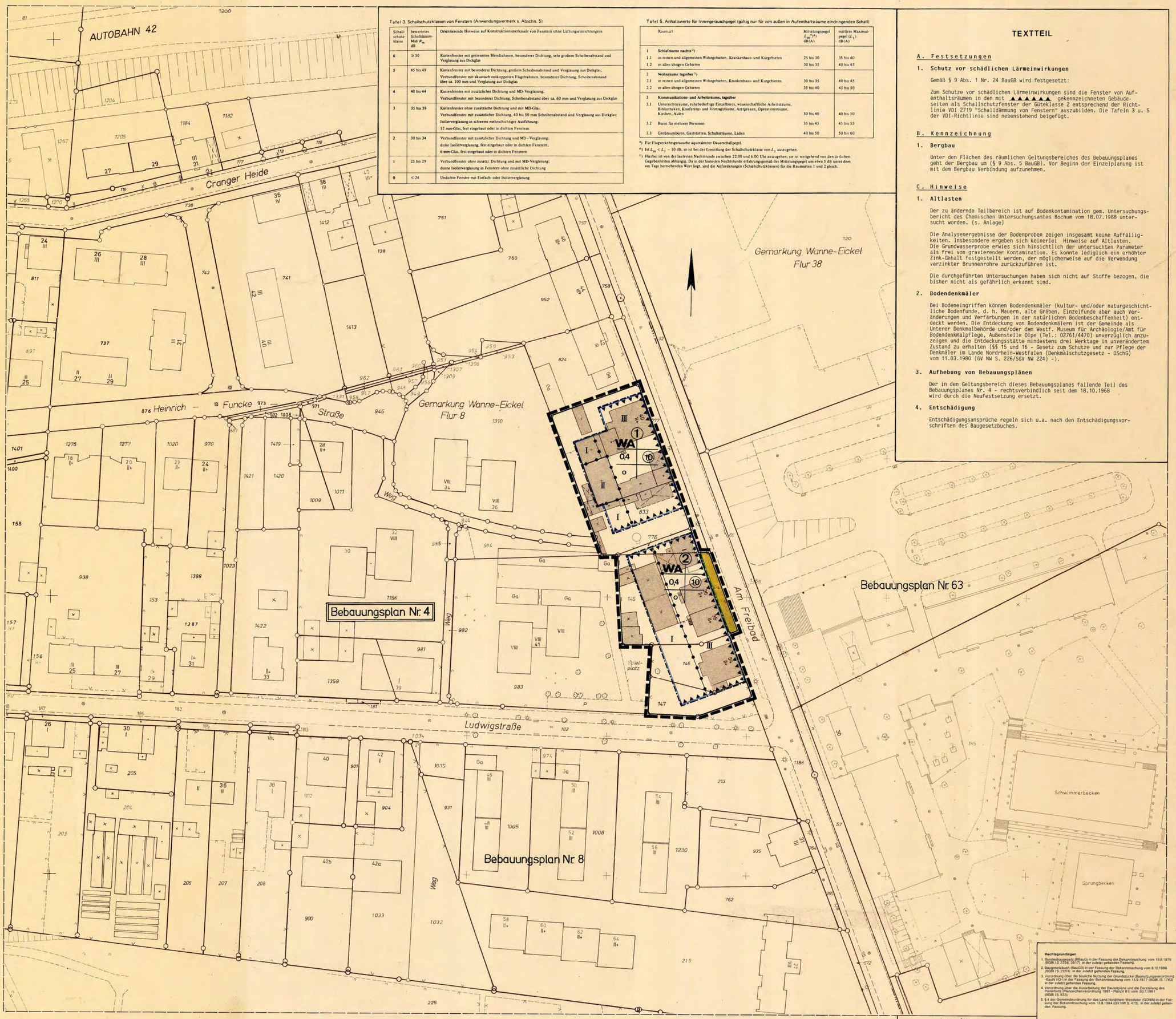


Tafel 3. Schallschutzklassen von Fenstern (Anwendungsvermerk s. Abschn. 5)

Schall-schutz-klasse	bewertetes Schalldämm-Maß $R_{w,R}$ dB	Orientierende Hinweise auf Konstruktionsmerkmale von Fenstern ohne Lüftungseinrichtungen
6	≥ 50	Kastenfenster mit getrennten Blendrahmen, besonderer Dichtung, sehr großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas
5	45 bis 49	Kastenfenster mit besonderer Dichtung, großem Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Verbundfenster mit akustisch entkoppelten Flügelrahmen, besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 100 mm und Verglasung aus Dickglas
4	40 bis 44	Kastenfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; Verbundfenster mit besonderer Dichtung, Scheibenabstand über ca. 60 mm und Verglasung aus Dickglas
3	35 bis 39	Kastenfenster ohne zusätzliche Dichtung und mit MD-Glas; Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung, 40 bis 50 mm Scheibenabstand und Verglasung aus Dickglas; Isolierverglasung in schwerer mehrschichtiger Ausführung; 12 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
2	30 bis 34	Verbundfenster mit zusätzlicher Dichtung und MD-Verglasung; dicke Isolierverglasung, fest eingebaut oder in dichten Fenstern; 6 mm-Glas, fest eingebaut oder in dichten Fenstern
1	25 bis 29	Verbundfenster ohne zusätzl. Dichtung und mit MD-Verglasung; dünne Isolierverglasung in Fenstern ohne zusätzliche Dichtung
0	≤ 24	Undichte Fenster mit Einfach- oder Isolierverglasung

Tafel 5. Anhaltswerte für Innengeräuschpegel (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall)

	Raumart	Mittelungspegel L_{eq} *) dB(A)	mittlere Maximalpegel (L_1) dB(A)
1	**Schlafräume nachts**²)		
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	25 bis 30	35 bis 40
1.2	in allen übrigen Gebieten	30 bis 35	40 bis 45
2	**Wohnräume tagsüber**³)		
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 bis 35	40 bis 45
2.2	in allen übrigen Gebieten	35 bis 40	45 bis 50
3	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tagsüber**		
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	30 bis 40	40 bis 50
3.2	Büros für mehrere Personen	35 bis 45	45 bis 55
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	40 bis 50	50 bis 60

*) Für Flugverkehrsgeräusche äquivalenter Dauerschallpegel.
²) Ist $L_{eq} < L_1 - 10$ dB, so ist bei der Ermittlung der Schallschutzklasse von L_1 auszugehen.
³) Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde zwischen 22.00 und 6.00 Uhr auszugehen; sie ist weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängig. Da in der lautesten Nachtstunde erfahrungsgemäß der Mittelungspegel um etwa 5 dB unter dem am Tage herrschenden Wert liegt, sind die Anforderungen (Schallschutzklassen) für die Räumarten 1 und 2 gleich.

TEXTTEIL

A. Festsetzungen

1. Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt:

Zum Schutze vor schädlichen Lärmeinwirkungen sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in den mit ▲▲▲▲▲ gekennzeichneten Gebäudeseiten als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 entsprechend der Richtlinie VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern" auszubilden. Die Tafeln 3 u. 5 der VDI-Richtlinie sind nebenstehend beigefügt.

B. Kennzeichnung

1. Bergbau

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§ 9 Abs. 5 BauGB). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

1. Altlasten

Der zu ändernde Teilbereich ist auf Bodenkontamination gem. Untersuchungsbericht des Chemischen Untersuchungsamtes Bochum vom 18.07.1988 untersucht worden. (s. Anlage)

Die Analysenergebnisse der Bodenproben zeigen insgesamt keine Auffälligkeiten. Insbesondere ergeben sich keinerlei Hinweise auf Altlasten. Die Grundwasserprobe erwies sich hinsichtlich der untersuchten Parameter als frei von gravierender Kontamination. Es konnte lediglich ein erhöhter Zink-Gehalt festgestellt werden, der möglicherweise auf die Verwendung verzinkter Brunnenrohre zurückzuführen ist.

Die durchgeführten Untersuchungen haben sich nicht auf Stoffe bezogen, die bisher nicht als gefährlich erkannt sind.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 - Gesetz zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) -).

3. Aufhebung von Bebauungsplänen

Der in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes fallende Teil des Bebauungsplanes Nr. 4 - rechtsverbindlich seit dem 18.10.1968 wird durch die Neufestsetzung ersetzt.

4. Entschädigung

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablone
Nr des Baugebietes
Baugebiet | Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl | Geschoßflächenzahl
Bauweise

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 1 ff BauN VO-

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauN VO-
(die Zahlenwerte sind Beispiele)

(08) Geschoßflächenzahl
[30] Baumassenzahl
04 Grundflächenzahl
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze / Höchstgrenze } Zahl der Vollgeschosse
(II) zwingend

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauN VO-

o offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
ED nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
Hauptfirstrichtung

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB-

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB-

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
F Fußweg
R Radweg
VB Verkehrsberuhigung gem. § 42 (4a) Str. VerkO
Fußgängerbereich
▲▼ Ein-/Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB-

(Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB-

oberirdisch / unterirdisch } (Art der Leitung s. Einschrieb)

Grünflächen
§ 9 (1) 15 BauGB-

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)
Private Grünfläche (Zweckbestimmung s. Einschrieb)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen
- § 9 (1) 17 BauGB-

Fläche für Aufschüttungen
Fläche für Abgrabungen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB-

a) Fläche für die Landwirtschaft
b) Fläche für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB-

Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
a) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern
b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage
Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)
Sichtfeld (s. Textteil A. Nr.)
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB (siehe Textteil A Nr. 1)
Lärmschutzvorkehrungen entsprechend den Festsetzungen in Textform
Lärmschutzwand
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § § 1 (4), 16 (5) BauNVO

Kennzeichnung nach § 9 (5) Bau GB

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) Bau GB

Rechtsgrundlagen
1. Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) in der zuletzt geltenden Fassung.
2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geltenden Fassung.
3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) in der zuletzt geltenden Fassung.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
5. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) in der zuletzt geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981
Herne, den 12.12.1988
Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:
Herne, den 12.12.1988
Stadtplanungsamt — Ltd. Städt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Städt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 26.11.1987 durchgeführt worden.
Herne, den 05.05.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Verwaltungsrat

Der Rat der Stadt hat am 15.03.1988 gem. § 2 (4) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und am 07.03.1989 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.
Herne, den 09.05.1989
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 16.05.1989 bis 16.06.1989 öffentlich ausgelegen.
Herne, den 26.06.1989
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 28.11.1989 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen
Herne, den 08.12.1989
Der Oberbürgermeister
i.V.
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 30.04.1990
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den 03.05.1990
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Stadtbezirk Wanne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 8
Maßstab 1:500

BEBAUUNGSPLAN Nr. 4
Heinrich-Funcke-Straße
3. Änderung